

Stellungnahme

des Bundes der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e.V. zum Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze

- Drucksache 18/154 - (Straßenausbaubeiträge)

1. Ausgangssituation

stelle einmaliger Beiträge erheben.

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) regelt in § 6 die Erhebung von Beiträgen. Danach können die Gemeinden Straßenausbaubeiträge von den Grundstückseigentümern erheben, um ihren Aufwand für die Erneuerung oder Verbesserung der öffentlichen Straßen teilweise zu decken. Die Beitragserhebung impliziert, dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme der um- oder ausgebauten Straße den Grundstückseigentümern besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

Nach Ergänzung der NKAG (neuer § 6 b) können die Gemeinden mit Wirkung vom 1. April 2017 wahlweise auch wiederkehrende Beiträge für den Straßenausbau an-

Es besteht keine Rechtspflicht zur Erhebung von einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen für den Straßenausbau (§ 111 Abs. 5 Satz 3 NKomVG). Es liegt somit im Ermessen der Gemeinden, Straßenausbaubeiträge zu erheben oder darauf zu ver-

Nach BdSt-Kenntnis haben etwa zwei Drittel der Gemeinden Straßenausbaubeitragssatzungen erlassen, das verbleibende Drittel erhebt keine Straßenausbaubeiträge.

2. Fehlende gesellschaftliche Akzeptanz

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist zunehmend umstritten. Kritisiert wird die Ungleichbehandlung von Grundstücks- und Wohnungseigentümern je nach Besitz in Gemeinden mit und ohne Straßenausbaubeitragssatzung. Diese ungleiche Belastung sorgt mittlerweile in vielen Städten und Gemeinden für erheblichen politischen Ärger.

Die Beitragsforderungen stellen für betroffene Grundstückseigentümer eine teilweise hohe und letztlich unkalkulierbare Belastung dar, die mehrere zehntausend Euro betragen kann. Auf die Zahlungskraft der betroffenen Grundstücks- oder Wohnungseigentümer wird keine Rücksicht genommen. Besonders belastet sind Rentnerhaushalte bzw. Familien mit Kindern.

Wiederkehrende Beiträge schaffen hier keine grundsätzliche Abhilfe. Sie eignen sich wegen der einschränkenden Bedingung ihrer Erhebung (insbesondere Festlegung des

zichten.

Abrechnungsgebietes) nur in bestimmten Gemeinden. Darüber hinaus ist ihre Erhebung sehr verwaltungsaufwendig. Insgesamt machen wenige Gemeinden von wiederkehrenden Beiträgen Gebrauch.

Als Bund der Steuerzahler stellen wir fest, dass die gesellschaftliche Akzeptanz für Beiträge zum gemeindlichen Straßenausbau verloren gegangen ist. Diese Entwicklung ist keinesfalls auf das Bundesland Niedersachsen beschränkt, sondern zeigt sich aktuell etwa auch in politischen Reformansätzen zum Straßenausbaubeitragsrecht in Hessen und Bayern.

Diese fehlende gesellschaftliche Akzeptanz für Beiträge zum Straßenausbau resultiert daraus, dass betroffene Grundstückseigentümer in den Entscheidungsprozess über beitragspflichtige Baumaßnahmen und ihre Finanzierung häufig nicht oder völlig unzureichend eingebunden sind. Über Art und Ausmaß der Arbeiten besteht kein Mitbestimmungsrecht.

Darüber hinaus wird der besondere wirtschaftliche Vorteil, den das Gesetz und die Rechtsprechung bei Straßensanierungen zugunsten der Grundstückseigentümer unterstellen, in Abrede gestellt und zurückgewiesen. Er ist nicht messbar und häufig auch nicht nachvollziehbar. Gemeindestraßen sind öffentliche Straßen, die von jedem genutzt werden, nicht nur von den Anliegern. Die Kosten des Straßenausbaus sollten deshalb auf alle Bürger gleichmäßig verteilt werden, nicht vorrangig auf die Grundstücksanlieger.

Als grob ungerecht wird schließlich auch der Umstand empfunden, dass Gemeinden die Straßenunterhaltung in der Vergangenheit sträflich vernachlässigt und damit erst den Bedarf zur Grunderneuerung der Straßen ausgelöst haben. Für eine ordnungsgemäße Straßenunterhaltung sind die erforderlichen Mittel aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde nicht oder nur in viel zu geringem Umfang zur Verfügung gestellt worden. Es wird von Anliegern nicht länger akzeptiert, dass sie in diesen Fällen mit Beiträgen zur Grundsanierung der Straßen herangezogen werden.

3. Landesweiter Verzicht auf Straßenausbaubeiträge

Der Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen tritt dafür ein, die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen generell zu untersagen, auch wenn dabei die bisher bestehende kommunale Ermessensfreiheit eingeschränkt wird, den Straßenausbau auch über einmalige oder wiederkehrende Beiträge zu finanzieren. Die Vorteile der Abschaffung überwiegen mittlerweile deren Nachteile.

Bei Wegfall der Straßenausbaubeiträge entsteht in den Kommunalhaushalten eine Finanzierungslücke von geschätzt 80 bis 100 Millionen Euro im Jahr. Genaue Zahlen

liegen über die amtliche Statistik nicht vor. Hinsichtlich der Kompensation dieser Finanzierungslücke sind sowohl Land wie auch die Kommunen selbst gefordert. Ausgleiche über Steuern mit kommunalem Hebesatzrecht (Grundsteuer, Gewerbesteuer) sollten vermieden werden. Auch der Schaffung neuer Abgaben (etwa Infrastrukturabgabe) sollte von vornherein eine Absage erteilt werden. Belastungsverschiebungen führen zu neuen Ungerechtigkeiten.

Stattdessen sollten Förderprogramme des Landes für den ländlichen Raum, die Dorferneuerung oder zur Stadtentwicklung auch auf Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus ausgeweitet werden. Zusätzlich kommt eine Erstattung des Landes über den kommunalen Finanzausgleich in Frage, etwa durch einen höheren Anteil aus dem Landesaufkommen der Kfz-Steuer-Kompensation des Bundes in Höhe von 896 Millionen Euro jährlich.

Schließlich sollten die Kommunen ihre Finanzierungsspielräume nutzen, um die Straßenerneuerung durch Umschichtungen ihrer Etats sicherzustellen.

Hannover, den 25. Mai 2018

Bernhard Zentgra

Vorsitzender